Missions-Bibliothek
Hoffenthal, Labr.
aufzubewahren.

# Allgemeine Bestimmungen

über

## Ausrüstung, Reisen, Gehalt und Ruhegehalt

der Missionare der Brüdergemeine

sowie über

## die Erziehung ihrer Kinder

und

einige private Verhältnisse.

**1901.**

(Als Handschrift gedruckt.)

Zu beziehen durch die Missionsbuchhandlung in Herrnhut.

ESK.121

# Allgemeine Bestimmungen

über

## Ausrüstung, Reisen, Gehalt und Ruhegehalt

der Missionare der Brüdergemeine

sowie über

## die Erziehung ihrer Kinder

und

einige private Verhältnisse.

**1901.**

(Als Handschrift gedruckt.)

Zu beziehen durch die Missionsbuchhandlung in Herrnhut.

Mit dem Erscheinen dieser auf Grund der Synodal-Instruktion und Synodal-Beschlüsse von 1899 neu bearbeiteten „Allgemeinen Bestimmungen" verlieren die im Jahr 1896 herausgegebenen ihre Giltigkeit; jedoch haben diese neuen Bestimmungen keine rückwirkende Kraft.

Die für Westindien geltenden Ausnahmen sind besonders festgesetzt.

# Vorwort.

Indem wir unseren Missionsgeschwistern diese allgemeinen Bestimmungen übergeben, in welchen die Rechte und Pflichten einerseits der Missionsanstalt, andererseits der berufenen, im Dienst und zur Verfügung stehenden und ausruhenden Missionsgeschwister sowie der Kinder derselben klar niedergelegt sind, stellen wir folgende Grundsätze, bezw. Bitten an die Spitze derselben:

1. „Der Arbeiter ist seines Lohnes wert." Das wollen wir an leitender Stelle nicht vergessen bei aller Sparsamkeit, die uns geboten ist, und bei allem Festhalten an den bewährten Grundsätzen unsrer Väter. Wir wollen allzeit bestrebt sein, gerecht nach den bestehenden Bestimmungen zu handeln und jedem berechtigten Bedürfnis Rechnung zu tragen.

2. Dabei wünschen wir aber von Herzen, daß unsere Missionare ihrerseits nie des Wortes vergessen: „Es ist ein großer Gewinn, wer gottselig ist und lässet ihm genügen. Wenn wir aber Nahrung und Kleidung haben, so lasset uns genügen."

3. Jeder von uns oder unsern Missionaren ersparte Pfennig ist ein Beitrag zum Bau des Reiches Gottes.

4. Trotz aller Festsetzungen von Rechten und Pflichten wird auch auf dem Gebiet der äußeren Verwaltung ein ersprießliches Arbeiten nur da möglich sein, wo brüderliches Vertrauen und väterliche Fürsorge einander begegnen.

**Die Missions-Direktion.**

Um Geldbeträge aller Art bei den verschiedenen Geschäftsstellen der Missionsanstalt erheben zu können, bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis bezw. einer Anweisung der Missions-Direktion oder ihrer amtlichen Vertreter. Nur unter Vorzeigung derselben und gegen Quittung des Empfängers darf die Auszahlung erfolgen.

# Kap. I.

## Die Stellung der Missionsgeschwister vom Zeitpunkt ihrer Berufung bis zur Ankunft am Bestimmungsort.

### § 1. Ausrüstung.

a. Als Beihilfe zur Ausrüstung erhält nach der Berufung in den überseeischen Missionsdienst

jeder Bruder ℳ 600 (£ 30, $ 150)

jede Schwester ℳ 450 (£ 22½ $ 112½).

Anmerkung. Bei etwaigen Versetzungen von einem Missionsgebiet in ein anderes, sowie bei Wiederverheiratungen trifft die M.-D.*) je nach dem vorliegenden Fall besondere Bestimmungen.

b. Die unter a genannten Summen sind als Vorschüsse anzusehen, welche durch dreijährigen Dienst in der Mission als zurückerstattet gelten. Dagegen ist bei freiwilligem oder unfreiwilligem Scheiden aus dem Dienst

vor Ablauf eines Jahres die ganze Summe

„ „ zweier Jahre die Hälfte

„ „ dreier „ ein Drittel

zurückzuzahlen. Bei Todesfällen innerhalb der ersten drei Dienstjahre sind besondere Vereinbarungen mit der M.-D. zu treffen.

*) M.-D. Abkürzung für „Missions-Direktion".

c. Für Kisten und Verpackung erhalten die Berufenen je ℳ 40 (£ 2, $ 10).

Anmerkung. Für Himalaya und Deutsch-Ostafrika sind einstweilen, so lange es erforderlich ist, Zulagen bewilligt, über deren Höhe die M.-D. Auskunft erteilt.

d. Die in den Missionsdienst berufenen Geschwister haben sich beizeiten an die Missionsagentur ihres Heimatsgebietes (Herrnhut, London, Bethlehem, Salem) zu wenden, um sich die Vorschlagslisten für ihre Ausstattung, genaue Vorschriften betreffend Reisegepäck, Verpackung und Versendung desselben und sonst nötige Ratschläge geben zu lassen. Gleichzeitig haben sie sich bei dem Präses der betreffenden Missionsprovinz zu melden und ihn um etwaige Anweisungen bezüglich der Reise, des Reisezieles u. s. w. zu bitten.

e. Die nötige Anweisung zur Erhebung der genannten Summen haben sich die Geschwister von ihrem Vorgesetzten in der M.-D. zu erbitten.

Weiteres bezüglich der Vorbereitung s. Kap. VI.

## § 2. Wartegeld.

### A. Brüder.

a. Wenn ein Bruder infolge erhaltener Berufung seine bisherige Lebensstellung aufgeben muß und damit des ihm aus derselben erwachsenen Einkommens verlustig geht, so kann ihm für die Dauer der zwischen ihm und der Missions-Direktion zu vereinbarenden Wartezeit bis zu seiner Abreise als Beihilfe zum Lebensunterhalt ein Wartegeld von ℳ 9 (9 sh., $ 2,25) wöchentlich gewährt werden.

b. Für Brüder, welche zur Erlernung einer fremden Sprache ins Ausland gesandt werden oder im Inland eine weitere Ausbildung in praktischen, medizinischen und anderen Kenntnissen empfangen sollen, gilt folgendes:

1) Entweder erhalten sie für die Dauer ihres Aufenthalts völlig freie Station (incl. Wäsche), Vergütung der Ausgaben für Reparaturen an Kleidung und Schuhwerk sowie ein wöchentliches Taschengeld von ℳ 4 (4 sh., $ 1, fl. 2,50)
2) oder sie erhalten von M.-D. einen Vorschuß, über dessen Verwendung sie monatlich Rechnung ablegen müssen.

Anmerkung. Bei den so verschiedenartigen Lebensstellungen unserer Missionare vor ihrer Berufung und bei den so ungleichen Lebensverhältnissen in den heimatlichen Unitätsgebieten muß sich die M.-D. die Freiheit wahren, in besonderen Fällen Änderungen bezw. Erhöhungen des Wartegeldes eintreten zu lassen.

c. Wenn durch Vermittelung der M.-D. ein passender Platz zu ihrer Ausbildung (namentlich im Ausland) für die Brüder gefunden ist, so haben sie den Termin ihrer bevorstehenden Ankunft beizeiten dort zu melden.

d. Nach Rückkehr aus dem Ausland oder nach Vollendung der Ausbildung im Inland bezieht jeder Bruder wieder das unter a genannte Wartegeld, doch soll dann der Aufenthalt im Heimatsgebiet nicht über **sechs** Wochen ausgedehnt werden. Geschieht dies doch ohne zwingende Gründe und ohne ausdrückliche Genehmigung der M.-D., so hat der Betreffende selbst für die Kosten aufzukommen.

B. Schwestern.

e. In den Missionsdienst tretenden Schwestern, welche, um ihre Ausstattung besorgen zu können, auf ein Einkommen, das sie bisher hatten, verzichten müssen, kann bei wirklicher Bedürftigkeit — aber nur für die Dauer eines Vierteljahres — eine Unterstützung von wöchentlich ℳ 6 (6 sh., $ 1,50) gewährt werden.

f. Für Schwestern, welche noch eine besondere Ausbildung z. B. in der Krankenpflege erhalten, übernimmt die M.-D. sämtliche Kosten.

## § 3. Besuche vor der Ausreise.

Abschiedsbesuche bei Eltern bezw. Schwiegereltern dürfen neu ausziehende Geschwister — wenn sie selbst und ihre Eltern unbemittelt sind — auf Missionskosten ausführen. Sie haben sich aber dazu die Erlaubnis vorher bei der M.-D. einzuholen. Für alle andern Besuchsreisen vor der Ausreise haben die Betreffenden selbst aufzukommen.

## § 4. Die Reise von der Heimat bis zum Bestimmungsort.

a. Sobald der Zeitpunkt der Abreise mit der M.-D. vereinbart worden ist, haben die in den Missionsdienst tretenden Geschwister sich ungesäumt an die Missionsagentur ihrer Unitätsprovinz zu wenden, mit dem Ersuchen, alles für ihre Reise Nötige zu veranlassen, insbesondere Plätze auf dem Schiff für sie zu belegen. Auch haben sie den Termin ihrer Abreise bezw. Ankunft dem Präses ihrer Missionsprovinz sowie dem betreffenden

Stationsvorsteher und denjenigen Agenten zu melden, deren Hilfe sie an Zwischenstationen etwa in Anspruch nehmen wollen. Die erfolgte Abreise und Ankunft ist der M.-D. anzuzeigen.

b. In der Regel sollen jungverheiratete Missionsgeschwister bald nach der Hochzeit die Hinausreise antreten, weshalb der Hochzeitstermin möglichst nahe an den festgesetzten Abreisetermin zu legen ist.

c. Vor ihrer Abreise erhalten die Geschwister einen Reisevorschuß und nötigenfalls auch während der Reise weitere Vorschüsse von unseren Agenten bezw. Geschäftsstellen. Die hierzu erforderlichen Anweisungen sind durch M.-D. zu beziehen. Der Überschuß vom Reisegeld ist an den Missionsvorsteher abzuliefern.

d. Es ist durchaus unstatthaft, auf der Hinausreise Umwege oder Nebenreisen auf Missionskosten zu machen, es sei denn, daß die Genehmigung der M.-D. vorher ausdrücklich erbeten worden ist.

e. Nach Ankunft am Bestimmungsort ist eine spezifizierte Reiserechnung, zu welcher die nötigen Formulare vor Antritt der Reise von den Agenturen zu beziehen sind, in zwei Exemplaren aufzustellen und durch die Provinzialbehörde baldmöglichst an die M.-D. einzusenden. In dieser sind auch die durch die Agenten gemachten Ausgaben für Fahrkarten, Fracht u. s. w. aufzuführen bezw. auf der Einnahme- und Ausgabe-Seite zu notieren. Zu diesem Zweck haben die Reisenden sich von den Agenten einen schriftlichen Nachweis über alle für sie gemachten Auslagen zu erbitten.

Anmerkung. Es versteht sich gewiß von selbst, daß unsere Missionare sich auf ihren Reisen der größten Sparsamkeit befleißigen werden. Ganz besonders wird man sich bezüglich des Frachtgutes einschränken müssen. Sophas, Pianinos u. dergl. können nicht auf Missionskosten mitgenommen werden. Weiteres s. Formular für die Reiserechnung.

# Kap. II.

## Die Stellung der Missionsgeschwister während ihrer Dienstzeit im überseeischen Missionsgebiet.

### § 5. Die Gehaltsverhältnisse.

a. In sämtlichen Missionsgebieten, in denen es durchführbar ist, wird den Missionsgeschwistern ein Bargehalt gezahlt, der nach den Dienstjahren abgestuft ist.

b. Es besteht ein bestimmter Grundgehalt, zu welchem nach Bedürfnis eine provinzielle (d. h. für die betreffende Missionsprovinz geltende), und wo es durchaus nötig ist, noch eine lokale (d. h. für die einzelne Station geltende) Zulage hinzukommt. Während der Grundgehalt nach den Dienstjahren steigt, ist dies bei den Zulagen nicht der Fall. Diese unterliegen vielmehr von Zeit zu Zeit einer Nachprüfung und können, je nachdem die Verhältnisse sich geändert haben, erhöht oder erniedrigt werden. Die Höhe dieser Zulagen wird von der M.-D. nach Rücksprache mit der Provinzialbehörde festgesetzt.

c. Die Höhe des Grundgehaltes ist folgende:

| Dienstjahre | Grundgehalt | | |
|---|---|---|---|
| 1. Jahr | ℳ 1600 | £ 80 | $ 400 |
| 2. „ | 1700 | 85 | 425 |
| 3. „ | 1800 | 90 | 450 |
| 4. „ | 1900 | 95 | 475 |
| 5. „ | 2000 | 100 | 500 |
| 6. „ | 2100 | 105 | 525 |
| 7. „ | 2100 | 105 | 525 |
| 8. „ | 2100 | 105 | 525 |
| 9. „ | 2100 | 105 | 525 |
| 10. „ | 2100 | 105 | 525 |
| 11. „ | 2250 | 112½ | 562½ |
| 12. „ | 2250 | 112½ | 562½ |
| 13. „ | 2250 | 112½ | 562½ |
| 14. „ | 2250 | 112½ | 562½ |
| 15. „ | 2250 | 112½ | 562½ |
| 16. „ | 2400 | 120 | 600 |
| 17. „ | 2400 | 120 | 600 |
| 18. „ | 2400 | 120 | 600 |
| 19. „ | 2400 | 120 | 600 |
| 20. „ | 2400 | 120 | 600 |
| 21. „ | 2550 | 127½ | 637½ |

d. h. vom fünften Dienstjahre an alle fünf Jahre um ℳ 150 (£ 7½, $ 37½) steigend bis vorläufig zur Höhe von ℳ 2550 (£ 127½, $ 637½).

d. Von seinem Gehalt hat der Missionar alle persönlichen Bedürfnisse zu bestreiten: den gesamten Lebensunterhalt, Kleidung, Schuhwerk, Wäsche, Heizung, Beleuchtung, Löhne für Dienstboten, Bestellung des Gartens, Porto und Schreibmaterialien für private Zwecke u. s. w. Vergl. die Missionsordnungen.

e. Die bei Abmessung des Gehalts zu berücksichtigende Dienstzeit beginnt mit dem Anfang des nächsten Halbjahrs nach Empfang der Berufung; bei Theologen vom 28. Lebensjahre an, falls sie nicht früher in den Missionsdienst eintreten.

f. Zwischen Missionaren, die im geistlichen Amt, und solchen, die im praktischen oder kaufmännischen Dienst stehen, ist kein Gehaltsunterschied zu machen.

g. Witwer haben Anspruch auf den gleichen Gehalt wie verheiratete Geschwister, doch wird erwartet, daß sie, wenn sie dazu imstande sind und keine Kinder zu versorgen haben, freiwillig auf einen Teil desselben verzichten.

h. Witwen erhalten vom Todestag des Mannes an drei Monate lang den Gehalt des Mannes weiter. Für solche, die ganz oder längere Zeit im Lande bleiben, um hier weiter zu arbeiten (§ 9c), ist zwischen der Provinzialbehörde und der M.-D. eine Vereinbarung bezügl. des Gehalts zu treffen.

i. Ledige Brüder erhalten 90 % vom Grundgehalt (s. Tabelle) sowie von der provinziellen und lokalen Zulage.

k. Die Gehaltsverhältnisse der ledigen Schwestern, die als Lehrerinnen oder Diakonissen in der Mission arbeiten, werden von Fall zu Fall geregelt, da die Stellungen zu verschieden sind.

l. Für jedes Kind, welches sich bei den Eltern befindet, wird bis zum 10. Lebensjahre eine Unterstützung gezahlt, deren Höhe von M.-D. für jede Missionsprovinz festgesetzt ist. Weiteres s. § 13. e.

m. Zu besonderen Vergünstigungen und Zulagen, einmaligen oder dauernden, über den Rahmen der allgemeinen Bestimmungen oder der Provinzialordnung hinaus ist keine Provinzialbehörde befugt ohne ausdrückliche Genehmigung der M.-D.

n. Etwaige Begräbniskosten werden aus der Missionskasse bestritten.

o. Auf das bestimmteste ist es den einzelnen Missionaren verboten, für eigene Rechnung Handel, Gewerbe oder landwirtschaftliche Unternehmungen zu treiben.

# Kap. III.

## Die Stellung der Missionsgeschwister bei Erholungsbesuchen in der Heimat.

### § 6. Die Erlaubnis zu Besuchsreisen in die Heimat.

a. Um einen Erholungsbesuch in der Heimat machen zu dürfen, haben sich die Missionsgeschwister zunächst an ihre Provinzialbehörde zu wenden. Von

dieser ist die Bitte, falls sie befürwortet werden kann, mit Angabe der Gründe der M.-D. zur Entscheidung vorzulegen.

b. In besonders dringenden Fällen darf die Provinzialbehörde ein derartiges Erholungsgesuch ausnahmsweise sofort ohne vorherige Anfrage bei M.-D. gewähren. Die Meldung und Begründung dieser Ausnahme an die M.-D. muß aber dann ungesäumt geschehen.

c. Geschwister, welche, ohne die Erlaubnis der zuständigen Behörden abzuwarten, die Reise antreten, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten.

## § 7. Die Reise nach der Heimat und zurück.

a. Für diese gelten die unter § 4 c und d gegebenen Anweisungen. Für Beschaffung von Koffern oder Kisten wird keine Vergütung gewährt; dagegen wird für jede Reise — sowohl hin als zurück — jedem Bruder und jeder Schwester ein Kleidergeld von M. 15 (sh. 15, $ 3.75) gezahlt. Diese Summe ist auf die Reiserechnung zu setzen.

b. Vom Tage der Abreise bis zum Tage der Ankunft an ihrem Wohnort beziehen die Missionsgeschwister keinen Gehalt, sondern alle auf der Reise entstehenden Unkosten sind auf die Reiserechnung zu setzen, welche möglichst bald nach der Ankunft spezifiziert der M.-D. einzureichen ist. (vgl. § 4 e).

c. Ein neuer Ausrüstungszuschuß wird bei der Rückkehr von einer Besuchsreise nicht gegeben.

**§ 8. Die Stellung besuchender Missionsgeschwister während ihres Aufenthalts in der Heimat.**

a. Besuchende Missionsgeschwister, verheiratete sowohl wie verwitwete und ledige, erhalten während der Dauer ihres Erholungsaufenthalts in der Heimat ihren Stufengehalt weiter, selbstverständlich aber ohne die für die Missionsgebiete geltenden provinziellen und lokalen Zulagen. Die Zahlung des Gehalts beginnt nach Vollendung der Reise und hört mit Antritt der Rückreise auf. Zur Erhebung desselben bedarf es einer Anweisung, die unter Mitteilung des Ankunftstages, der Gehaltsstufe und der Kinderzahl von der M.-D. zu erbitten ist.

b. Mit diesem ihrem vollen Gehalt haben die Missionsgeschwister alle Ausgaben zu bestreiten d. h.

1) Wohnungsmiete, auch für die ihnen offen gehaltenen Pilgerquartiere (siehe Anm. 1).
2) Heizung und Beleuchtung.
3) Beköstigung, Bekleidung und Bedienung.
4) Arzt, Apotheke, Stärkungsmittel u. s. w. (vergl. jedoch Anm. 2).

c. Für jedes Kind, das sie bei sich haben, erhalten sie eine Kinderunterstützung von jährlich ℳ 60 (£ 3, $ 15). Dies gilt auch, wenn ihnen während dieses Besuchs ein Kind geboren wird.

d. Besucht die Frau eines Missionars allein in der Heimat, so übernimmt die M.-D. die Reisekosten und gewährt außerdem auf besondere Bitte und Darlegung der Verhältnisse einen Teil der Ausgaben für Wohnung, Unterhalt, und Krankheitskosten ꝛc. Den Rest hat der Mann von seinem Gehalt zu bestreiten.

e. Besucht der Mann allein in der Heimat, so wird ihm eine Zulage zu seinem fortlaufenden Gehalt gewährt.

f. Sollte der Gatte während des Erholungsaufenthalts in der Heimat sterben, so erhält die Witwe den Gehalt ihres Mannes noch für das folgende vom Todestag an zu rechnende Vierteljahr. Sie hat dann aber die Begräbniskosten selbst zu bestreiten.

g. Vor Ablauf der Erholungszeit haben sich die besuchenden Geschwister bei der M.-D. zu melden, über ihren Gesundheitszustand zu berichten und bezüglich ihrer Rückreise das Nähere mit der M.-D. zu vereinbaren.

Anmerkung 1. Damit besuchende Missionsgeschwister bezüglich der Wohnung nicht in Verlegenheit kommen, giebt es für sie in Deutschland (Kleinwelka, Herrnhut und Niesky), in England (Mission-House in Fulneck), in Nord-Amerika (Ephrata-House in Nazareth) sogenannte „Pilgerhäuser" und „Pilgerquartiere," welche mit Mobiliar, Betten und Hausrat versehen sind. Um eine dieser Wohnungen zu erhalten bezw. zu mieten, wende man sich bei Zeiten an die betreffenden Verwalter derselben, und zwar:
für Deutschland:
in Kleinwelka an den Direktor der Knabenanstalt,
in Herrnhut an den Direktor der Missions-Expedition,
in Niesky an den Direktor der Missionsschule,
für England: an Provincial Mission Board in London,
für N.-Amerika: an Provincial Elders Conference Bethlehem.

Die Benutzung dieser Wohnungen darf nicht über die übliche Besuchszeit (höchstens 1¼ Jahr) ausgedehnt werden.

Anmerkung 2. In Krankheitsfällen, in denen es sich um unabweisbare größere Ausgaben handelt (Operationen, Badereisen und längere Kuren), kann den besuchenden Geschwistern eine Beihilfe gewährt werden; doch ist dazu eine vorherige Verständigung mit der M.-D. erforderlich.

# Kap. IV.

## Die Stellung der Missionsgeschwister nach ihrer Rückkehr in die Heimat.

### § 9. Rückkehr in die Heimat durch Versetzung, Austritt aus dem Dienst und Entlassung.

a. Die Rückkehr in die Heimat kann erfolgen durch Versetzung aus dem überseeischen in den heimatlichen Missionsdienst, auch ohne das Vorhandensein gesundheitlicher Gründe. Der Missionsdienst findet dann in der Heimat seine Fortsetzung, wobei die äußere Stellung sich nach den hier geltenden Bestimmungen richtet.

b. Fühlt sich ein Missionar durch andauernde Krankheit oder Alter genötigt, um Austritt aus dem überseeischen Missionsdienst zu bitten, so ist die Genehmigung dazu (vergl. aber § 11 a) durch die Provinzialbehörde unter Beifügung eines ärztlichen Attestes bei der M.-D. einzuholen. (Vgl. § 6 b.)

c. Wird eine Schwester Witwe, so ist es ihr nicht gestattet, ohne weiteres in die Heimat zurückzukehren, sondern sie soll, wenn es möglich und angängig ist, noch weiter im überseeischen Missionsdienst Verwendung finden (Syn.-Instr. § 172). Jedenfalls hat sie vor der Rückkehr durch die Provinzialbehörde die ausdrückliche Genehmigung der M.-D. einzuholen, wobei letztere ihre und ihrer etwaigen Kinder Verhältnisse sorgfältig prüfen wird.

d. Verläßt ein Missionar ohne Genehmigung der M.-D. den Missionsdienst, so hat diese ihm gegen-

über keinerlei Verpflichtungen, weder zur Zahlung der Rückreise, noch zur ferneren Unterstützung, noch zur Pensionierung (Syn.-Instr. § 160).

e. Verläßt ein Missionar nach Vereinbarung mit M.-D. oder auf deren Wunsch den Dienst, ohne geradezu entlassen zu sein, so kann ihm M.-D. die Kosten der Rückreise bezahlen und längstens noch 1 Jahr lang ein Wartegeld von M. 1200 gewähren (Syn.-Instr. § 161).

f. Muß ein Missionar wegen Unfähigkeit aus dem Dienst entlassen werden, so gilt das unter e Gesagte (Syn.-Instr. § 162).

g. Muß ein Missionar wegen Ungehorsams gegen seine vorgesetzte Behörde oder wegen anstößigen Lebenswandels oder anderer sittlicher Vergehen entlassen werden, so hat er keine Berechtigung auf irgend welchen weiteren Gehalt noch auf Unterstützung oder Ruhegehalt, noch auf freie Rückreise. Es darf ihm jedoch je nach Umständen eine einmalige Summe gewährt werden (Syn.-Instr. § 163). — Was seine Frau betrifft, so hat M.-D. — wenn es sich um ein sittliches Vergehen handelt, bei dem die Frau unschuldig ist, — die Befugnis, die Kosten der Rückreise und eine einmalige Unterstützung oder eine kleine Pension zu gewähren, falls die Umstände dies als erforderlich und billig erscheinen lassen (Syn.-Instr. § 164). — Für die Kinder, die sich schon in der Heimat zur Erziehung befinden, werden die gewöhnlichen Unterstützungs- und Erziehungsgelder (s. § 14) weiter gewährt, jedoch nicht für die, welche bei der Entlassung noch in der Pflege der Eltern waren.

**§ 10. Reiseausrüstung und Rückreise in die Heimat.**

a. Missionsgeschwister, welche auf Anweisung oder mit Genehmigung der M.-D. in die Heimat zurückkehren, erhalten für sich und ihre Familie eine Ausrüstungssumme, deren Höhe in den Missionsordnungen festgelegt ist. Von diesem Gelde sind auch die Kosten der Reisekoffer und Kisten zu bestreiten. Kleidergeld (§ 7 a) wird nicht gewährt.

Anmerkung. Missionsgeschwister, welche zunächst zum Besuch in die Heimat reisen, dann aber hier verbleiben, haben auch ein Anrecht auf jene Ausrüstungssumme nach Abzug des laut § 7 a gezahlten Kleidergeldes.

b. Zur Reise haben sich die Geschwister von dem Provinzialvorsteher die nötigen Vorschüsse bezw. Anweisungen für die Agenten geben zu lassen. Über die Verwendung des empfangenen Geldes ist eine spezifizierte Reiserechnung aufzustellen und nach Ankunft am Bestimmungsort baldmöglichst an die M.-D. einzusenden (vergl. § 4 c und e.). Der Überschuß vom Reisegeld ist bei der nächstliegenden Geschäftsstelle abzuliefern.

c. Nur die Kosten der direkten Reise bis zu dem Ort, wo die Missionsgeschwister Wohnung nehmen wollen, trägt die Missionskasse. Umwege und Nebenreisen sind auf Missionskosten nur dann erlaubt, wenn vorher die Genehmigung der M.-D. eingeholt worden ist (vgl. § 4 d.).

d. Sollten ältere, nicht mehr zur Verfügung stehende (§ 11), sondern endgiltig pensionierte Missionsgeschwister auf die Rückkehr in die Heimat verzichten und vorziehen, ihren Lebensabend auf dem Missionsgebiet, wo sie bisher thätig waren, zu verleben,

so steht ihnen das frei, nachdem sie die Erlaubnis dazu von der M.-D. eingeholt haben. Liegen irgend welche Bedenken vor, so hat M.-D. das Recht, die Genehmigung zu versagen. Solche Geschwister haben Anspruch auf eine infolge der Ersparnis an Reisekosten größere Beihilfe zur Einrichtung der Wohnung und des Haushalts und zwar

ein Geschwisterpaar auf ℳ 900 (£ 45, $ 225),

ein einzelner Bruder oder eine einzelne Schwester auf ℳ 450 (£ 22½, $ 112½).

Wollen sie jedoch später in die Heimat zurückkehren, so haben sie die Reisekosten selbst zu bestreiten. Der Ruhegehalt richtet sich nach § 12, wobei aber alle provinziellen und lokalen Zulagen wegfallen.

## § 11. Die zur Verfügung stehenden Missionsgeschwister.

Ausführung der §§ 165—169 der Synodal-Instruktion.

a. Missionsgeschwister, sowohl Brüder als Schwestern, welche nach kürzerem oder längerem Dienst noch vor vollendetem 65. Lebensjahr mit der Genehmigung der M.-D. (§ 9 b) in die Heimat zurückkehren, treten nicht ohne weiteres in das volle Pensionsverhältnis ein, sondern gehören in die Klasse der zur Verfügung stehenden Missionare, d. h. sie haben sich als noch im Dienst stehend anzusehen und bleiben allen Bestimmungen der Synodal-Instruktion, die sich auf die im aktiven Dienst befindlichen Missionare beziehen, in vollem Umfang unterworfen. Die Entscheidung, ob und wann sie vor dem 65. Lebensjahr in das volle Pensionsverhältnis eintreten, liegt allein bei der M.-D.

b. In Bezug auf **verheiratete Missionare und Witwer** gilt folgendes:

1) In die Heimat zurückgekehrte und zur Verfügung stehende Missionare beziehen zunächst ein Jahr lang wie besuchende den Gehalt weiter, ohne daß dieses auf die Erhöhung der Pension einwirkt. Vor Ablauf dieses Jahres haben sie sich bei der M.-D. zu melden und über ihren Gesundheitszustand zu berichten.

2) Ist nach Ablauf des Erholungsjahres ihr Befinden noch derart, daß sie keine Stellung annehmen können, oder ist die M.-D. nicht in der Lage, ihnen einen Dienst anzubieten, so erhalten sie vorläufig den ihnen zukommenden Ruhegehalt, ohne damit endgiltig pensioniert zu sein.

3) Wird den zur Verfügung stehenden Missionaren von der M.-D. irgend ein weiterer Dienst in der Heimat angewiesen, so sind sie verpflichtet, ihn anzunehmen, falls nicht berechtigte Gründe dagegen geltend gemacht werden können. Sollte sich die Gesundheit so wesentlich bessern, daß eine abermalige Aussendung in ein Missionsgebiet möglich erscheint, so ist eine solche keineswegs ausgeschlossen.

4) Zur Verfügung stehende Brüder können in der Heimat je nach dem Stand ihrer Gesundheit oder nach der Lage der Verhältnisse durch die M.-D. entweder ein Vollamt oder ein Nebenamt erhalten, oder auch zu zeitweiligen wie

dauernden einzelnen Amtsleistungen herangezogen werden.

aa) Handelt es sich um ein Vollamt, so hört der vorläufige Ruhegehaltsbezug auf, und es tritt wieder der volle Gehalt in Kraft mit Anrecht auf Erhöhung des endgiltigen Ruhegehalts durch Hinzurechnung der neuen Dienstjahre.

bb) Handelt es sich um ein Nebenamt, so tritt zum vorläufigen Ruhegehalt noch eine kleine Zulage hinzu, die in jedem einzelnen Fall von der M.-D. festgesetzt wird. Beim Eintritt in das volle Pensionsverhältnis und der Festsetzung des endgiltigen Ruhegehalts werden diese im Nebenamt verbrachten Jahre als halbe Dienstjahre gerechnet.

cc) Handelt es sich endlich um zeitweilige wie dauernde Amtsleistungen, so werden nur Vergütungen zum Ruhegehalt gewährt. Solche Amtsleistungen bringen jedoch keine Berechtigung zu einer Erhöhung des endgiltigen Ruhegehalts mit sich.

5) Tritt ein der M.-D. zur Verfügung stehender Missionar in den Dienst einer heimatlichen Unitätsbehörde, so untersteht er dieser Behörde und empfängt durch diese seinen Gehalt nach Maßgabe der in dem betreffenden Unitätsgebiete geltenden Bestimmungen. Ob und inwieweit die Missionskasse für einen Teil des Gehalts (als „vorläufigen Ruhegehalt") aufzukommen hat, ist Sache der Vereinbarung zwischen den einzelnen Behörden. Bezüglich der endgiltigen Pensionierung s. § 12 d.

6) Übernehmen zur Verfügung stehende Missionare im Einverständnis mit der M.-D. eine weder zum Amtsbereich der M.-D. noch einer heimatlichen Unitätsbehörde gehörende Stellung innerhalb oder außerhalb der Gemeine, so sind sie verpflichtet, wenn mit dieser Stellung ein regelmäßiges Einkommen verbunden ist, der M.-D. Mitteilung davon zu machen und müssen sich nach Umständen einen Abzug vom Ruhegehalt gefallen lassen. Die in einer solchen Stellung verlebten Dienstjahre kommen selbstverständlich beim Eintritt in das endgiltige Pensionsverhältnis nicht zur Anrechnung. M.-D. behält das Recht, Brüder aus derartigen Stellungen jederzeit in ihren Dienst zurückzurufen oder einer anderen Unitätsbehörde zu überweisen.

c. In Bezug auf **Witwen** gilt folgendes:

1) Schwestern, namentlich jüngere noch nicht 40jährige, die als Witwen in die Heimat zurückkehren (vergl. § 9 c), oder die nach Rückkehr vom Missionsfelde Witwen werden, treten, solange sie rüstig sind und sich ein Einkommen verschaffen können, nicht ohne weiteres in das volle und endgiltige Pensionsverhältnis ein, sondern haben vorläufig nur Anspruch auf 30 % des ihrem verstorbenen Gatten zukommenden Ruhegehalts (vergl. § 12 1).

2) Falls sie keine kleinen Kinder zu erziehen haben und nicht durch Krankheit verhindert sind, darf

und muß erwartet werden, daß sie, soweit es irgend möglich ist, für ihren Lebensunterhalt selbst sorgen und sich möglichst bald nach Arbeit umsehen. (Syn. Instr. § 173.)

3) Wenn ihnen die M.-D. eine Stellung zuweist, welche ihnen den Lebensunterhalt ganz oder teilweise ermöglicht, so wird erwartet, daß sie dieselbe annehmen und sich je nach der Höhe der Gehaltsbezüge einen größeren oder kleineren Abzug vom Ruhegehalt gefallen lassen. (Syn. Instr. § 173.)

4) Wenn Witwen wegen andauernder Kränklichkeit nicht imstande sind, sich ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise zu verschaffen, so treten sie ins volle Pensionsverhältnis (50 % vom Ruhegehalt des Mannes) ein.

5) Treten Missionswitwen in den Dienst einer heimatlichen Unitätsbehörde, so sind sie dieser unterstellt und erhalten ihren Gehalt durch diese. Welcher Anteil am Gehalt der Missionskasse etwa zufällt, wird zwischen der M.-D. und der betreffenden Unitätsbehörde vereinbart und festgesetzt.

6) Nehmen Witwen mit Erlaubnis der M.-D. eine weder zum Amtsbereich der M.-D. noch einer heimatlichen Unitätsbehörde gehörende Stellung innerhalb oder außerhalb der Brüdergemeine an, so wird erwartet, daß sie, falls sie aus jener Stellung ein völlig ausreichendes Einkommen haben, für die Zeit auf ihren Ruhegehalt ganz

oder teilweise freiwillig verzichten. Sie bleiben aber, wenn sie nicht etwa auf Ruhegehalt seitens der Mission dauernd verzichten, der M.-D. zur Verfügung stehend, und die M.-D. hat das Recht, sie in ihren Dienst zurückzurufen oder sie einer anderen Unitätsbehörde zu überweisen.

d. Muß ein Missionar nach einem noch nicht fünfjährigen Dienst zurückkehren, ohne für seine Person unfähig zu sein, einen andern Lebensberuf zu ergreifen bezw. zu seinem früheren Beruf zurückzukehren, so erhält er bis zur Dauer eines Jahres seinen Gehalt weiter, und die M.-D. wird ihm, soweit möglich, zur Erlangung einer andern Lebensstellung behilflich sein. Ist er aber nicht willig, eine ihm angetragene Stellung anzunehmen, oder sich selbst nach einer umzusehen, so geht er aller weiteren Unterstützung verlustig.

e. Ist ein Missionar genötigt, um seiner Frau willen nach Hause zurückzukehren, während er selbst noch dienstfähig ist, so gilt auch ihm das unter d Gesagte, es sei denn, daß die Erkrankung seiner Frau derart ist, daß er sich keinem Berufe widmen kann. In diesem Falle darf ihm je nach Umständen eine Beihilfe gewährt oder der endgiltige Ruhegehalt zuerkannt werden.

f. Alle Missionsgeschwister, welche sich dauernd in der Heimat niederlassen, erhalten auf ihr Ansuchen hin eine Summe zur Einrichtung des neuen Hausstandes (vgl. § 12 q), und zwar in folgender Höhe:

Verheiratete Geschwister Mk. 300 (£ 15, $ 75),
alleinstehende Brüder oder Schwestern Mk. 150 (£ $7\frac{1}{2}$, $ $37\frac{1}{2}$).

## § 12. Die im vollen Pensionsverhältnis stehenden Missionsgeschwister.

Ausführung der §§ 170, 171, 175—179 der Synodal-Instruktion.

### A. Grundsätze.

a. Alle im Missionsdienst stehenden Brüder und Schwestern haben bei wirklich nachgewiesener Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf einen der Länge ihrer Dienstzeit entsprechenden Ruhegehalt.

b. Die Pensionsberechtigung tritt frühestens nach 5jährigem Dienst ein, doch darf, wenn nach kürzerer Dienstzeit nachweislich Erwerbsunfähigkeit vorliegt, von Jahr zu Jahr eine Unterstützung gewährt werden. Ist der Zustand der Erwerbsunfähigkeit ein dauernder, so kann die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als fünfjähriger Dienstzeit zuerkannt werden.

c. Verwitwete Brüder haben Anspruch auf den gleichen Ruhegehalt wie die verheirateten. (vgl. § 5 g.) Der Ruhegehalt einer Witwe richtet sich nach der Dienstzeit und dem Ruhegehalt ihres Mannes.

d. Treten Brüder, die teils im Dienst der Mission, teils im Dienst eines heimatlichen Unitätsgebietes gestanden haben, ins endgiltige Pensionsverhältnis ein, so erhalten sie ihren Ruhegehalt unter Anrechnung der in beiden Arbeitsgebieten verbrachten Dienstzeit. Handelt es sich durchgängig um vollen Dienst, so trägt jede der beteiligten Behörden den auf sie entfallenden Anteil nach Anzahl der in ihrem Dienst verbrachten Arbeitsjahre. Handelt es sich teilweise um ein Nebenamt, so zahlt diejenige Behörde, welcher der Bruder im Nebenamt gedient hat,

für jedes in solchem Dienst verbrachte Jahr nur eine entsprechende Zulage zum Ruhegehalt.

e. Solchen Brüdern, welche endgiltig pensioniert sind (vgl. § 11 a), bleibt es unverwehrt, innerhalb der heimatlichen Unitätsgebiete irgend eine Stellung anzunehmen, die sie noch glauben ausfüllen zu können, ohne daß sie in ihrem Ruhegehalt eine Einbuße erleiden.

f. Treten Schwestern durch Verheiratung in den Missionsdienst über, so verlieren sie jeden Anspruch auf Ruhegehalt aus der eigenen, vielleicht längeren Dienstzeit innerhalb des Heimatsgebiets, treten aber dafür in die Ruhegehaltsrechte des Mannes ein.

g. Wenn eine im Ruhegehaltsverhältnis stehende Witwe oder ledige Schwester heiratet, so erlischt damit ihr Recht auf Ruhegehalt. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn ihr Gatte ebenfalls Pensionär der M.-D. oder einer andern Unitätsbehörde ist. In diesem Fall ruht ihr Pensionsrecht, so lange diese Ehe währt, tritt aber dann wieder in Kraft.

h. Hinterläßt ein Ruhegehaltsberechtigter eine Witwe oder unmündige Kinder, so gebührt diesen Hinterbliebenen der Ruhegehalt des Verstorbenen noch für das folgende vom Todestag an zu rechnende Vierteljahr. Das gleiche Recht steht den unmündigen Kindern einer verstorbenen ruhegehaltsberechtigten Witwe zu, falls sich diese noch in ihrer Pflege befanden.

i. Tritt ein Missionar in den Dienst einer andern Kirche oder Missionsgesellschaft über, so geht er der Ruhegehaltsberechtigung verlustig.

k. Macht ein im Pensionsverhältnis stehender Missionar sich eines sittlichen Vergehens schuldig, giebt er durch seinen Wandel Anstoß und Ärgernis oder tritt er in offenbaren Widerspruch gegen die Grundsätze unsrer Kirche, so ist die M.-D. berechtigt, ihm seinen Ruhegehalt zu verkürzen oder ganz zu entziehen.

B. Ausführung.

1. Der Ruhegehalt ist in folgender Höhe bemessen:

1) Für verheiratete Geschwister und Witwer beginnt er nach 5 Dienstjahren mit 60 % des im fünften Dienstjahr bezogenen Gehalts von Mk. 2000 (£ 100, $ 500), also mit Mk. 1200 (£ 60, $ 300) und steigt mit jedem Dienstjahr um 1 % oder Mk. 20 (£ 1, $ 5) bis zum Höchstbetrag von Mk. 1900 (£ 95, $ 475), der nach 40 Jahren erreicht wird.

2) Witwen haben, sofern und solange sie arbeitsfähig und noch nicht 40 Jahre alt sind und überdies keine kleinen Kinder zu erziehen haben, Anspruch auf 30 % des dem verstorbenen Manne zukommenden Ruhegehalts. Haben sie jedoch kleine Kinder zu erziehen und können sie sich ihren Lebensunterhalt nicht mehr ganz oder teilweise verschaffen (vgl. § 11 c), so erhalten sie 50 % d. h. also die Hälfte des dem verstorbenen Manne zukommenden Ruhegehalts bis vorläufig zum Höchstbetrag von Mk. 750 (£ 37½, $ 187½).

Übersicht über die Höhe des Ruhegehalts.

| Dienstjahre. | ℳ | £ | $ | Dienstjahre. | ℳ | £ | $ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 5 | 1200 | 60 | 300 | 23 | 1560 | 78 | 390 |
| 6 | 1220 | 61 | 305 | 24 | 1580 | 79 | 395 |
| 7 | 1240 | 62 | 310 | 25 | 1600 | 80 | 400 |
| 8 | 1260 | 63 | 315 | 26 | 1620 | 81 | 405 |
| 9 | 1280 | 64 | 320 | 27 | 1640 | 82 | 410 |
| 10 | 1300 | 65 | 325 | 28 | 1660 | 83 | 415 |
| 11 | 1320 | 66 | 330 | 29 | 1680 | 84 | 420 |
| 12 | 1340 | 67 | 335 | 30 | 1700 | 85 | 425 |
| 13 | 1360 | 68 | 340 | 31 | 1720 | 86 | 430 |
| 14 | 1380 | 69 | 345 | 32 | 1740 | 87 | 435 |
| 15 | 1400 | 70 | 350 | 33 | 1760 | 88 | 440 |
| 16 | 1420 | 71 | 355 | 34 | 1780 | 89 | 445 |
| 17 | 1440 | 72 | 360 | 35 | 1800 | 90 | 450 |
| 18 | 1460 | 73 | 365 | 36 | 1820 | 91 | 455 |
| 19 | 1480 | 74 | 370 | 37 | 1840 | 92 | 460 |
| 20 | 1500 | 75 | 375 | 38 | 1860 | 93 | 465 |
| 21 | 1520 | 76 | 380 | 39 | 1880 | 94 | 470 |
| 22 | 1540 | 77 | 385 | 40 | 1900 | 95 | 475 |

3) Bei ledigen Brüdern und ledigen Schwestern werden die etwa vorkommenden Fälle einer Pensionierung einzeln behandelt, und zwar nach Maßgabe der in den betreffenden Unitätsgebieten für sie geltenden Ruhegehaltsbestimmungen.

m. Da die Lebensverhältnisse in den verschiedenen heimatlichen Unitätsgebieten sehr ungleich sind, werden, wo es erforderlich ist, provinzielle, aber nicht lokale Zulagen gewährt. Deren Notwendigkeit und Höhe wird

auf Grund von Verhandlungen mit den betreffenden Unitätsbehörden durch die M.-D. festgesetzt.

n. Bruchteile der Dienstzeit bis zu einem halben Jahr werden nicht in Anrechnung gebracht; Bruchteile über ein halbes Jahr werden für ein volles Jahr gerechnet.

o. Der Bezug des Ruhegehalts beginnt bei solchen, die in der Heimat ins Pensionsverhältnis eintreten, mit dem nächsten Zahlungstermin, bei solchen, die von überseeischen Missionsgebieten zum Ausruhen zurückkehren, mit dem Tage, an welchem sie ihren Bestimmungsort erreichen.

p. Der Ruhegehalt wird bei den Geschäftsstellen vierteljährlich vorausbezahlt. Um ihn erheben zu dürfen, ist eine Anweisung von der M.-D. zu erbitten.

q. Falls Missionsgeschwister nicht schon früher das unter § 11 f erwähnte Einrichtungsgeld erhalten haben, empfangen sie dieses auf ihr Ersuchen hin beim Eintritt ins volle Pensionsverhältnis.

Anmerkung. Es wird den Missionaren in ihrem eigenen Interesse dringend empfohlen, sich der bestehenden freiwilligen Witwer- und Witwenunterstützungskasse anzuschließen. Prospekte sind von der Expedition der Missionsverwaltung zu beziehen.

# Kap. V.

## Die Erziehung der Missionskinder.

Vorbemerkung. Bisher galt der Grundsatz, daß die Missionskinder nach allen Seiten hin in der Pflege der M.-D. standen, welche die gesamte Fürsorge für sie übernahm. Durch

die Beschlüsse der Generalsynode 1899 sowie durch Einführung des stufenweise steigenden Bargehalts ist dieser Grundsatz fallen gelassen. Künftig bleiben die Kinder im Prinzip in der Fürsorge und unter Verantwortung der Eltern und erhalten durch die M.-D. nur Beihilfen zu deren Erziehung. Es ist dies zum Verständnis des Folgenden im Auge zu behalten.

## § 13. Das Hinaussenden der Kinder und deren Reise.

a. Alle im überseeischen Missionsdienst stehenden Geschwister dürfen ihre Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahre auf Kosten der Mission zu weiterer Erziehung in die Heimat senden. Sie früher hinauszusenden, kann nur ausnahmsweise aus besonderen, namentlich gesundheitlichen Gründen gestattet werden. (Vgl. § 14 e.)

b. Ehe die Kinder hinausgesandt werden, ist die Erlaubnis dazu im Einverständnis mit der Provinzialbehörde des betreffenden Missionsgebietes bezw. durch diese bei der M.-D. einzuholen, welche auch die Reisegelegenheit bestimmt.

c. Über die zur Ausrüstung für die Reise und für den weiteren Aufenthalt in der Heimat gewährten Bewilligungen geben die Bestimmungen in der Missionsordnung der einzelnen Provinzen nähere Auskunft.

d. Es liegt im eigensten Interesse der Eltern, die ihre Kinder hinaussenden wollen, sie nicht über das vollendete 8. Lebensjahr hinaus bei sich zu behalten. Bleiben Kinder dennoch länger bei den Eltern, so begründet dies weder ein Anrecht auf besondere Vergütung

noch auf Besuch einer Anstalt und Schule über das sonst übliche Alter hinaus.

e. Eltern, die ihre Kinder nach vollendetem 10. Lebensjahr nicht mit der ersten Gelegenheit hinaussenden, sondern sie bei sich behalten, um sie selbst weiter zu erziehen oder in der betreffenden Missionsprovinz erziehen zu lassen, verlieren das Recht, sie später noch auf Kosten der Mission in die Heimat zu schicken. Sie erhalten jedoch für ihre Kinder vom vollendeten 10. Lebensjahre an dieselben Summen, welche in der Heimat für die Anstaltserziehung sowie für die Lehr- und Mädchenjahre gezahlt werden. (Vgl. § 14 b 2 und c und § 16.)

## § 14. Die Erziehung der schulpflichtigen Kinder, solang die Eltern im überseeischen Missionsdienst stehen.

a. Es bleibt den Eltern überlassen, ob sie ihre Kinder Verwandten und Freunden oder einer Erziehungsanstalt übergeben wollen. Auch steht es ihnen frei, ihre Kinder zuerst in eine Familie zu thun, und später in eine Anstalt. In allen Fällen hat vorher, und zwar bei Zeiten, eine Verständigung mit der M.-D. stattzufinden. Die schließliche Anmeldung der Kinder zur Aufnahme in Familien oder Anstalten hat nach Abschluß der Verhandlungen mit der M.-D. durch die Eltern selbst zu geschehen,

b. Als Erziehungsgeld wird den Eltern eine bestimmte Summe angewiesen, über die sie frei verfügen

können, über welche hinaus jedoch keine Zahlungen gewährt werden, und zwar:

1) für Kinder, die in Familien zur Erziehung gegeben werden, jährlich ℳ 450 (£ 22 ½, $ 112 ½) wovon alle Ausgaben, außer Schulgeld (vgl. § 15 b. Anm. 2), zu bestreiten sind.

2) für Kinder, die Erziehungsanstalten übergeben werden, ℳ 600 (£ 30, $ 150) jährlich.

Anmerkung: Diese Summe ist für die der Mission gehörenden oder mit der M.-D. in einem Vertragsverhältnis stehenden Erziehungsanstalten in Deutschland (Kleinwelka), England (Fulneck), Nord-Amerika (Bethlehem, Nazareth, Lititz und Salem) bemessen, in welchen den Missionaren das Pensionsgeld besonders niedrig berechnet wird. Falls die Eltern andere Anstalten wählen, haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. Auch verlieren sie, wenn sie ihre Kinder aus der Anstaltserziehung nehmen und einer Familie übergeben, das Recht, jene ℳ 600 (£ 30, $ 150) weiter zu beziehen und haben nur Anspruch auf die unter 1 genannte Summe.

c. Die Zahlungen der genannten Summen gehen nur bis zur Vollendung der Schulpflicht, die in Deutschland mit dem vollendeten 14., in England und Amerika mit dem vollendeten 15. Lebensjahre erreicht ist. Wünschen die Eltern ihre Kinder die Schule oder Anstalt länger besuchen zu lassen, so haben sie die Kosten selbst zu tragen.

Anmerkung: In Deutschland fällt die Vollendung der Schulpflicht mit der Konfirmation zusammen. Sie erfolgt in dem Jahre, in welchem das Kind vor dem 1. April das 14. Lebensjahr vollendet.

d. Mit der Entscheidung darüber, wo sie ihre Kinder erziehen lassen wollen, übernehmen die Eltern gleichzeitig die Mitverantwortung für ihre Kinder, so daß die M.-D. dieselbe nicht mehr allein zu tragen hat. Da die Eltern aber meist nicht imstande sein werden, direkt einzugreifen, und da oft auch schnelle Entscheidungen zu treffen sind, wird erwartet, daß sie aus dem Kreis ihrer Verwandten oder Freunde einen Stellvertreter ernennen, der in ihrem Namen handelt und ihre Sache vertritt. Für solche Kinder, die in Anstalten abgegeben werden, ist ein solcher Stellvertreter durchaus notwendig. Selbstverständlich wird auch die M.-D. nach wie vor über das Wohlergehen der Missionskinder nach Möglichkeit wachen, und zwar desto mehr, je weniger es die Eltern selbst thun können. Außerdem behält die M.-D. das Recht, in besonderen Fällen einzugreifen und unter Umständen den Wünschen der Eltern die Genehmigung zu versagen.

Anmerkung: Bei der Wahl zu Stellvertretern der Eltern im obigen Sinn ist in der Regel abzusehen von den Mitgliedern der M.-D., von dem Direktor, den Lehrern und Lehrerinnen der betreffenden Anstalt und von dem Direktor der Missions-Expedition. Wenn irgend möglich haben die Eltern ihre Stellvertreter unter ihren Verwandten und Freunden (z. B. ausruhenden Missionaren) und namentlich unter solchen zu suchen, die an dem Orte wohnen, wo ihre Kinder erzogen werden. Wissen sie sich keinen Rat, so wird ihnen die M.-D. gern behilflich sein.

e. Solche Kinder, die vor vollendetem 6. Lebensjahre aus gesundheitlichen Gründen hinausgesandt oder

in der Heimat zurückgelassen werden müssen, können vor Beginn der Schulpflicht nicht in Anstalten Aufnahme finden, sondern sind in Familien, wenn irgend möglich bei Verwandten, unterzubringen. Für diese wird bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres bezw. bis zum Eintritt in die Schule die Summe von ℳ 300 (£ 15, $ 75) jährlich als Beihilfe gewährt, von welcher auch die Kosten für den etwaigen Besuch einer Kleinkinderschule zu bestreiten sind.

f. Für ausgesprochen kränkliche und schwächliche sowie für ganz verwaiste Kinder sorgt die M.-D. in besonderer Weise.

g. Wenn Kinder der im überseeischen Missionsdienst stehenden Eltern während ihrer Erziehung in der Heimat heimgehen, trägt die Missionskasse die Kosten eines einfachen Begräbnisses.

## § 15. Die Erziehung der kleineren und der schulpflichtigen Kinder nach Rückkehr der Eltern in die Heimat.

a. Kehren Missionsgeschwister, verheiratete oder verwitwete, zu dauerndem Aufenthalt in die Heimat zurück, so hören die Voraussetzungen zu den in § 13 und 14 getroffenen Bestimmungen (namentlich die Unmöglichkeit, die Kinder am Wohnort zu erziehen und unterrichten zu lassen) auf. Mithin erlischt auch selbstverständlich das Recht, die Kinder auf Grund von § 13 und 14 nach wie vor vom 6. Lebensjahr an in Familien oder Anstalten zur weiteren Erziehung abzugeben und die dafür

festgesetzten Summen zu beziehen. Vielmehr sind solche Missionsgeschwister fortan „inbezug auf die Kinder-erziehung den im jedesmaligen Heimatsgebiet „angestellten Gemeindienern gleichgestellt" (siehe Synodal-Instruktion § 182) und den in der Heimat geltenden Bestimmungen unterworfen.

Im Einzelnen gilt folgendes:

b. Missionsgeschwister, die innerhalb der Heimat in ein anderweitiges Vollamt im Dienst der Mission oder eines heimatlichen Unitätsgebietes treten, haben alle Sorge für ihre Kinder selbst auf sich zu nehmen. Sie erhalten durch M.-D. die in dem betreffenden Unitätsgebiet üblichen Kinderunterstützungen, Schulgelder und etwaige Erziehungsgelder, jedoch nur für die ihnen während der Zeit ihres Missionsdienstes geborenen Kinder.

Anmerkung 1: Die Kinderunterstützungsgelder betragen:

A. im deutschen Unitätsgebiet
vom 1. bis zum vollendeten 10. Jahr Mk. 60.— jährl.,
„ 10. „ „ „ 14. „ „ 90.— „

B. im britischen Unitätsgebiet
werden für die Kinder bis zum 8. Jahr keine Unterstützungen, von diesem Alter ab bis zum vollendeten 15. Lebensjahr jährlich £ 10 gewährt.

C. in den nordamerikanischen Unitätsgebieten,
in denen keine Kinderunterstützungen gezahlt werden, können den Missionsgeschwistern im Bedarfsfalle dieselben Sätze wie unter A aus der Missionskasse gewährt werden d. h. vom 1. bis zum vollendeten 10. Jahr $ 15, vom 10. bis zum vollendeten 14. Jahr $ 22 ½ jährlich.

Anmerkung 2. Bezüglich des Schulgeldes gilt folgendes: Die Missionsgeschwister, welche schulpflichtige Kinder bei sich haben, sind berechtigt, das Schulgeld für den Besuch der Ortsschulen, und wo solche nicht bestehen, der am Ort befindlichen Pensionsanstalt zu beanspruchen. Das Schulgeld für eine am Ort befindliche höhere Schule gewährt M.-D. nur dann, wenn ihre Genehmigung unter Darlegung der Gründe ausdrücklich eingeholt wird. Dies gilt namentlich für solche Geschwister, die nicht in einem Gemeinort wohnen. Schulbücher und sonstige Schulbedürfnisse werden nicht vergütet. Was Kleinkinderschulen betrifft, so haben die Eltern, die ihre Kinder solche besuchen lassen wollen, für die Kosten selbst aufzukommen.

c. Missionsgeschwister, welche in die Heimat zurückkehren, um hier noch ein Nebenamt zu versehen oder auszuruhen, dürfen ihre in den Anstalten schon befindlichen Kinder daselbst belassen. Wünschen sie dieselben zu sich zu nehmen, so kann ihnen zum üblichen Kinderunterstützungsgeld (s. b. Anm. 1) auch noch die Hälfte des Erziehungsgeldes (§ 14 b 2) gewährt werden. Diejenigen Kinder jedoch, welche sie noch bei sich haben bezw. mitbringen, sind von ihnen selbst zu erziehen, wobei die unter b genannten Bestimmungen maßgebend sind.

d. Für Witwen gilt gleichfalls das unter c Gesagte. Haben sie mehrere kleine Kinder zu erziehen, so wird ihnen für das jüngste die gewöhnliche Unterstützung (s. b. Anm. 1) und, wenn wirkliche Bedürftigkeit vorliegt, auf Ansuchen und Darlegung der Verhältnisse für jedes ältere noch die Hälfte des festgesetzten Kindergeldes als Zulage gewährt. Die im betreffenden Unitätsgebiet für die Söhne geltenden Bestimmungen, den etwaigen Eintritt in eine Anstalt betreffend, gelten auch ihnen. Nur in dringenden

Fällen, namentlich bei dauernder Kränklichkeit der Mutter oder Kinder, kann die M.-D. darüber hinaus noch weitere Hilfe leisten (vgl. Syn.-Instr. §§ 174 und 180).

e. Falls Witwer nicht imstande sind, ihre noch besonderer Wartung und Aufsicht bedürfenden Kinder bei sich zu behalten, so kann die M.-D. ihnen zur fortlaufenden Kinderunterstützung (vgl. b, Anm. 1) noch eine Beihilfe gewähren, um ihre Kinder einer Familie, und wenn dies nicht möglich sein sollte, einer Erziehungsanstalt zu übergeben. Diese Beihilfe beträgt im ersteren Fall ℳ 100 (£ 5, $ 25) jährlich außer freiem Schulgeld, im letzteren Fall ℳ 240 (£ 12, $ 60) jährlich. Alle weiteren Kosten haben aber die Väter selbst auf sich zu nehmen, da sie ja den vollen Gehalt bezw. Ruhegehalt (§ 12 l) beziehen. Mit der Wiederverheiratung hört diese Beihilfe auf, und sie sind wieder den Bestimmungen unter b bezw. c unterworfen.

## § 16. Die Missionskinder nach der Schulzeit.

**a.** Diejenigen Eltern, welche beim Austritt ihrer Söhne und Töchter aus der Schule oder Anstalt in der Heimat wohnhaft sind, haben selbst alle weitere Fürsorge für sie, namentlich inbetreff der Wahl des Lebensberufs, zu übernehmen. Sie erhalten als Unterstützungsgelder:

1) Für die Söhne zu ihrer weiteren Ausbildung

| | | |
|---|---|---|
| im deutschen | Unitätsgebiet | ℳ 1050 |
| im britischen | „ | £ 60 |
| im amerikanischen | „ | $ 300 |

Diese Summen werden in 2 Jahresraten ausgezahlt,

gleichviel ob die Ausbildung sich über 2, 3 oder 4 Jahre erstreckt.

2) Für die Töchter

*M* 300 (£ 15, $ 75) auf 2 Jahre, und zwar Mk. 180 (£ 9, $ 45) für das erste und Mk. 120 (£ 6, $ 30) für das zweite Jahr.

**b.** Denjenigen Eltern, die noch auf dem Missionsfeld sich befinden, steht es frei:

1) entweder die weitere Ausbildung ihrer Kinder selbst in die Hand zu nehmen, sie mit Hilfe selbsternannter Mittelspersonen (Stellvertreter vgl. § 14 d Anm.) zu leiten und zu überwachen und die unter a 1 und 2 genannten Gelder zu beziehen,

2) oder sich der Vermittelung der M.-D. zu bedienen, die ihrerseits Mittelspersonen (vergl. § 14 d Anm.) ernennt und eine Beaufsichtigung durch diese ausübt. Letztere haben

aa. für die Söhne die Lehrkontrakte abzuschließen, Aufsicht über die Knaben auszuüben, Bericht an die Eltern und die M.-D. zu erstatten und die Rechnungen bei M.-D. einzureichen, welche sie bis zu der unter a 1 festgesetzten Höhe begleicht.

bb. bezüglich der Töchter dafür zu sorgen, daß sie eine häusliche Ausbildung erhalten. Falls diese nicht in einer Familie, wenn möglich bei Verwandten oder Freunden geschehen kann, werden die Töchter einer Haushaltungsschule überwiesen, und erhalten für dieses Jahr der häuslichen Erziehung eine Zulage zu der a 2 genannten Summe.

c. Eine Ausstattung oder eine dafür bestimmte Geldsumme kann den Kindern am Schluß ihrer Schul- und Anstaltszeit seitens der Missionskasse nicht gewährt werden.

Anmerkung: Wünschen die Eltern ihre Söhne und Töchter, wenn diese genügend begabt sind, den Bildungsanstalten der Unitätsgebiete und damit dem Gemeindienst zuzuführen, so werden ihnen die unter a 1 und 2 genannten Summen zur Verfügung gestellt. Im übrigen haben sie sich entweder selbst oder durch ihre Stellvertreter um weitere Auskunft an die Direktoren der Bildungsanstalten zu wenden, von denen auch Näheres über die Erlangung von Stipendien zu erfahren ist.

## § 17. Die Grenze der Verpflichtung der M.-D. den Missionskindern gegenüber.

a. Mit Auszahlung der in § 14—16 genannten Erziehungs- und Unterstützungsgelder erlischt jede weitere geldliche Verpflichtung der M.-D. den Missionskindern gegenüber. Auch ist zu bemerken, daß sich alle in Kap. V enthaltenen Bestimmungen bezw. Verpflichtungen der Mission nur auf die Kinder beziehen, welche den Missionaren während der Zeit ihres Missionsdienstes oder, so lange sie der M.-D. zur Verfügung stehen, geboren werden.

b. Geht ein Missionar in den Dienst einer anderen Kirche oder Missionsgesellschaft über, so verliert er jedes Recht auf Fortbezug der Unterstützungs- und Erziehungsgelder für seine Kinder, es sei denn, daß M.-D. selbst die Hand dazu bietet und besondere Vereinbarungen getroffen werden.

# Kap. VI.

## Verschiedene private Angelegenheiten der Missionsgeschwister.

### § 13. Staatsangehörigkeit.

a. Jeder in den überseeischen Missionsdienst tretende Bruder muß, ehe er die Heimat verläßt, dafür sorgen, daß die Frage seiner Staatsangehörigkeit geregelt ist. Er hat sich daher mit einem von der zuständigen Behörde ausgestellten Reisepaß oder Heimatsschein zu versehen.

b. Da nicht selten Fragen über die Staatsangehörigkeit der Missionare an die M.-D. gelangen, ist es zu empfehlen, einen gerichtlich beglaubigten Ausweis darüber der M.-D. einzusenden, der den Personalakten beigefügt wird.

c. Die Missionare haben ferner während ihres Aufenthaltes im Missionsgebiet darauf zu achten, daß sie die Staatsangehörigkeit und das Heimatsrecht für sich und ihre Familie nicht verlieren. Es geschieht dies am besten dadurch, daß man sich in die Matrikeln des betreffenden Konsulats eintragen läßt.

d. Bei Sendung der Kinder in die Heimat ist diesen ein Ausweis über deren Staatsangehörigkeit mitzugeben.

e. Die M.-D. ist zwar zu jeder Auskunft und Hilfe bereit, erklärt aber ausdrücklich, daß es allein Sache der Missionsgeschwister ist, für sich und ihre Kinder die Frage der Staatsangehörigkeit zu regeln. Näheres siehe Amtl. Mitteilungen Nr. 15 und 16.

## § 19. Testamente und Vollmachten.

a. Es wird jedem ausziehenden Missionar dringend empfohlen, vor seiner Abreise ein Testament gerichtlich zu hinterlegen und einen Bevollmächtigten zu ernennen für den Fall vielleicht notwendig werdender Verhandlungen bei Erbschaften und dgl.

b. Als Bevollmächtigten wählt man am besten einen in einem Amte stehenden Bruder, auf dessen etwaigen Amtsnachfolger sich die Vollmacht erstrecken kann. Es ist erwünscht, daß der Name des Bevollmächtigten der M.-D. schriftlich mitgeteilt wird.

Anmerkung: Für deutsche Geschwister ist es am einfachsten, wenn sie den Direktor der Expedition der Missionsverwaltung mit einer Vollmacht versehen.

c. Die durch Hinterlegung von Testamenten und Ausstellung von Vollmachten entstehenden Kosten fallen selbstverständlich den Missionaren selbst zur Last.

d. In Sterbefällen auf den Missionsgebieten haben die dortigen Vorsteher die an Ort und Stelle nötige Vertretung zu übernehmen.

## § 20. Die Verwaltung der den Missionsgeschwistern gehörenden Gelder.

a. Es kann unmöglich der Missionsverwaltung zugemutet werden, alle persönlichen Geldangelegenheiten für die Missionsgeschwister zu besorgen. Doch ist die M.-D. bereit, ihnen hierin soweit als möglich entgegenzukommen und behilflich zu sein.

b. Insbesondere ist die M.-D. erbötig, die Privatgelder der in das Missionsfeld hinausziehenden Geschwister,

wenn sie sonst keine passende Anlage für dieselben wissen, in Verwaltung zu nehmen und fortlaufend zu verzinsen (gegenwärtiger Zinsfuß $3\frac{1}{2}$ %).

c. Missionsgeschwister, die ihre Gelder bei der Missionsverwaltung anzulegen wünschen, haben sich mit dem Direktor der Missions-Expedition in Verbindung zu setzen, um von ihm alles Nähere zu erfahren.

d. Nach erfolgter Einzahlung empfangen die Missionsgeschwister eine Quittung über die von ihnen übergebene Summe. Gleichzeitig wird für sie ein besonderes Conto eröffnet, auf dem die jährlichen Zinsen gutgeschrieben und etwaige Zahlungen für sie in Abzug gebracht werden. Ein Rechnungsbericht wird alljährlich zugesandt. Nach Rückkehr in die Heimat erhalten sie, falls sie ihre Gelder noch weiter bei M.-D. belassen, auf Wunsch anstelle der Quittung einen Schuldschein ausgehändigt.

e. Zum Geldverkehr zwischen Missionaren und Missionsverwaltung dienen die sogenannten Anweisungen, welche auch zu Zahlungen an andere Personen benützt werden können. Diese Anweisungen sind möglichst bald nach Empfang bei den Geschäftsstellen einzulösen.

## § 21. Tauf-, Trau- und Totenscheine.

a. Diese Scheine können jederzeit unentgeltlich durch die M.-D. bezogen werden, soweit sie sich auf Personen beziehen, die im Missionsdienst geboren, getraut oder gestorben sind.

b. Um die Scheine ausstellen zu können, muß M.-D. die Missionare dringend bitten, die Auszüge aus den von ihnen geführten Kirchenbüchern rechtzeitig und vor allen Dingen genau nach den vorgeschriebenen Bestimmungen ausgefertigt einzusenden.

c. Jedem Kinde, das in die Heimat gesendet wird, ist ein mit Stempel versehenes Taufzeugnis mitzugeben.

# Inhaltsverzeichnis.


**Kap. I. Die Stellung vom Zeitpunkt der Berufung bis zur Ankunft am Bestimmungsort.**

§ 1. Ausrüstung . . . . . Seite 5
§ 2. Wartegeld . . . . . „ 6
§ 3. Besuche vor der Ausreise . . . . . „ 8
§ 4. Die Reise von der Heimat bis zum Bestimmungsort . . . . . „ 8

**Kap. II. Die Stellung während der Dienstzeit im überseeischen Missionsgebiet.**

§ 5. Die Gehaltsverhältnisse . . . . . Seite 10

**Kap. III. Die Stellung bei Erholungsbesuchen in der Heimat.**

§ 6. Die Erlaubnis zu Besuchsreisen in die Heimat . . . . . Seite 13
§ 7. Die Reise nach der Heimat und zurück „ 14
§ 8. Die Stellung während des Aufenthalts in der Heimat . . . . . „ 15

**Kap. IV. Die Stellung nach der Rückkehr in die Heimat.**

§ 9. Rückkehr in die Heimat durch Versetzung, Austritt aus dem Dienst und Entlassung Seite 17
§ 10. Reiseausrüstung u. Rückreise i. d. Heimat „ 19
§ 11. Die zur Verfügung stehenden Missionsgeschwister . . . . . „ 20
§ 12. Die im vollen Pensionsverhältnis stehenden Missionsgeschwister . . . . . „ 26

## Geschäftsstellen der Missionsanstalt.

**Berlin:** Der Gemeinvorsteher, Wilhelmstraße 126. SW.
**Christiansfeld:** Der Gemeinvorsteher.
**Ebersdorf:** Der Gemeinvorsteher.
**Gnadau:** Die Geschäftsstelle der deutschen Brüderunität (D. B.-U.)
**Gnadenberg:** Der Geschäftsinspektor der D. B.-U.
**Gnadenfeld:** Der Gemeinvorsteher.
**Gnadenfrei:** Der Geschäftsinspektor der D. B.-U.
**Herrnhut:** Die Expedition der Missionsverwaltung.
**Kleinwelka:** Der Geschäftsagent der Missionsanstalt.
**Königsfeld:** Der Gemeinvorsteher.
**Montmirail:** Der Direktor der Mädchenanstalt.
**Neudietendorf:** Der Geschäftsinspektor der D. B.-U.
**Neusalz:** Der Gemeinvorsteher.
**Neuwied:** Der Gemeinvorsteher.
**Niesky:** Der Geschäftsinspektor der D. B.-U.
**Zeist:** Der Gemeinvorsteher.

Druck von Gustav Winter in Herrnhut.

ESK 121

#61555340